

INTERDIÖZESANES ARBEITSGERICHT
für den KODA-Bereich NRW

Geschäftsstelle: Kardinal-Frings-Str. 12 - 50668 Köln

KODA 01 / 2006

U R T E I L

In der Nichtzulassungsbeschwerdesache

KODA Mitarbeiterseite,
vertreten durch den stellvertretenden KODA-Vorsitzenden

- Nichtzulassungsbeschwerdeführerin und Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

gegen

... gGmbH, als Rechtsnachfolgerin infolge Umwandlung im Wege des Form-
wechsels des ...e.V., gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer ...

- Nichtzulassungsbeschwerdegegnerin und Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

hat das Interdiözeane Arbeitsgericht Köln für den KODA-Bereich NRW auf die
mündliche Verhandlung vom 13. Juni 2006

durch

Direktor des Amtsgerichts Bernd Grewer
als Vorsitzenden,
Herrn Burkard Guggenmos
als Richter der Dienstgeberseite,
Herrn Herbert Böhmer
als Richter der Mitarbeiterseite

am 23. Juni 2006 entschieden:

Der Nichtzulassungsbeschwerde der Antragstellerin vom 09. Januar 2006 wird abgeholfen.

Die Revision gegen den Beschluß der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln vom 25. August 2005 – Geschäfts-Nr.: MAVO 26 / 2005 – wird zugelassen.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten über die Zulassung der Revision gegen den Beschluß der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln vom 25. August 2005 – Geschäfts-Nr.: MAVO 26 / 2005 –.

Wegen des der genannten Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts wird auf die den Beteiligten bekannte angefochtene Entscheidung Bezug genommen.

Die Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln hat die Revision gegen ihre Entscheidung vom 25. August 2005 nicht zugelassen, weil die getroffene Entscheidung auf den tatsächlichen Umständen des Einzelfalles beruhe und der Rechtsstreit keine grundsätzliche Bedeutung habe.

Hiergegen wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerdeführerin und Antragstellerin und ist der Ansicht, die Entscheidung des Rechtsstreits sei von den klärungsbedürftigen Rechtsfragen abhängig,

- a) ob eine Verletzung der Rechte der KODA-Kommission nach Art. 7 Grundordnung iVm § 2 KODA-Ordnung geltend gemacht werden könne, wenn der Dienstgeber vertragliche Einheitsregelungen in Bezug auf einen Teilkomplex vereinbart, in dem Regelungen in kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien fehlen, jedoch eine KODA-Kommission gebildet wurde, um eine Mitwirkung an dem Zustandekommen der Regelungen zu gewährleisten, und Verhandlungen über das Zustandekommen einer Arbeits- und Vergütungsordnung in der KODA-Kommission geführt werden;
- b) ob eine Verletzung der Rechte der KODA-Kommission nach Art. 7 Grundordnung iVm § 2 KODA-Ordnung auch bei Nichtbestehen einer Dienstvereinbarung geltend gemacht werden könne, wenn der Dienstgeber durch vertragliche Einheitsregelung den Inhalt des Arbeitsverhältnisses für einen Teilkomplex regelt, für den eine Regelung in den kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien durch Beschluß der KODA-Kommission, Veröffent-

lichung im kirchlichen Amtsblatt und Inbezugnahme durch Arbeitsvertrag existiert, die eine Öffnungsklausel für das Zustandekommen einer Dienstvereinbarung nach § 38, Abs. II MAVO beinhaltet;

- c) ob und inwieweit die Rechtsprechung zum Tarifvertragsrecht auf das kirchliche Arbeitsrechtsregelungssystem übertragbar ist.

Darüber hinaus ist die Nichtzulassungsbeschwerdeführerin und Antragstellerin der Ansicht, die Revision sei wegen verschiedener Verfahrensmängel zuzulassen.

Sie beantragt,

die Revision gegen den Beschluß der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln vom 25.08.2005 – MAVO 26/2005 – zuzulassen.

Die Nichtzulassungsbeschwerdegegnerin und Antragsgegnerin beantragt,

die Revision nicht zuzulassen.

Sie hält den Beschluß der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln vom 25.08.2005 für zutreffend und folgerichtig, die aufgeworfenen Rechtsfragen hätten keine grundsätzliche Bedeutung, auf ihnen beruhe die angefochtene Entscheidung nicht.

Wegen des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Antragstellerin vom 09. Januar 2006, über die das Interdiözesane Arbeitsgericht gemäß § 7, Abs. I KAGO auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden hatte, weil in der KAGO nichts anderes bestimmt ist, insbesondere auch nicht durch § 48, Abs. V, Satz 1 KAGO, der nur Entscheidungen des Kirchlichen Arbeitsgerichtshofs betrifft, ist gemäß § 48 KAGO zulässig und gemäß § 47, Abs. II, Buchstabe a) KAGO begründet.

Die Revision gegen den Beschluß der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln vom 25. August 2005 –Geschäfts-Nr.: MAVO 26 / 2005 – war zuzulassen, weil die entschiedene Rechtssache über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung hat.

I.

Das von der Nichtzulassungsbeschwerdeführerin und Antragstellerin angerufene Interdiözesane Arbeitsgericht ist für die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde vom 09. Januar 2006 zuständig.

Mit der Nichtzulassungsbeschwerde vom 09. Januar 2006 wird eine Entscheidung der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln vom 25. August 2005 angegriffen. Nach § 48, Abs. II KAGO ist die Beschwerde bei dem Gericht einzulegen, gegen dessen Urteil Revision eingelegt werden soll. Dies wäre, obwohl es sich bei der Schlichtungsstelle um kein Gericht und bei deren Entscheidung um kein Urteil handelt, grundsätzlich die Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln. Durch Gesetz zur Anpassung arbeitsrechtlicher Vorschriften an die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung (KAGO-Anpassungsgesetz – KAGOAnpG) vom 25. Oktober 2005 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Essen vom 30.11.2005, Stück 16, Nr. 131) wurde § 19 a der Ordnung für die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts im kirchlichen Dienst – Zentral-KODA-Ordnung – vom 23.11.1998, der das Recht zur Anrufung der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln begründete, aufgehoben. An deren Stelle ist, soweit – wie hier – Rechtsstreitigkeiten aus dem Recht der nach Art. 7 GrO gebildeten Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechts betroffen sind, durch Dekret über die Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für die (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn vom 25.01.2005 (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Essen vom 30.11.2005, Stück 16, Nr. 133) das Interdiözesane Arbeitsgericht für den KODA-Bereich NRW getreten.

Dieses ist nunmehr allein für die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde vom 09. Januar 2006 zuständig, weil die Tätigkeit der Schlichtungsstelle mit der Errichtung des Kirchlichen Arbeitsgerichts endet und die Geschäfte der Schlichtungsstelle nach den Übergangsvorschriften nicht fortzuführen sind. Gemäß Artikel 7, § 1, Abs. II KAGOAnpG endet die Tätigkeit der Schlichtungsstelle mit der Bildung des Kirchlichen Arbeitsgerichts, soweit nicht nach Maßgabe der folgenden Absätze die Geschäfte fortzuführen sind. Selbst vor der Bildung des Kirchlichen Arbeitsgerichts gestellte Schlichtungsanträge, über welche die Schlichtungsstelle nicht verhandelt und entschieden hat, sind durch den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle dem Kirchlichen Arbeitsgericht oder der Einigungsstelle zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten. Lediglich für vor der Bildung des Kirchlichen Arbeitsgerichts gefasste, aber noch nicht ausgefertigte Beschlüsse der Schlichtungsstelle ist bestimmt, dass sie noch von der Schlichtungsstelle innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten auszufertigen und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen sind.

Hiernach kann nicht zweifelhaft sein, dass das Interdiözesane Arbeitsgericht für den KODA-Bereich NRW für die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde vom 09. Januar 2006 zuständig ist.

II.

Die von der Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln mit Beschluß vom 25. August 2005 entschiedene Rechts-sache ist von über den Einzelfall hinausgehender grundsätzlicher Bedeutung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die angefochtene Entscheidung zur Überzeugung des Gerichts richtig ist oder nicht, allein maßgebend ist, ob eine der Entscheidung zugrunde liegende entscheidungserhebliche Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat. Das ist vorliegend der Fall.

1.

Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache ist anzunehmen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von einer klärungsbedürftigen Rechtsfrage abhängt und diese Klärung entweder von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsordnung ist oder wegen ihrer tatsächlichen Auswirkungen die Interessen der Allgemeinheit oder eines größeren Teils der Allgemeinheit eng berührt. Die Rechtsfrage muss für den Rechtsstreit entscheidungserheblich und klärungsbedürftig, sie darf höchstrichterlich noch nicht entschieden sein.

Die allgemeine Bedeutung der Rechtsfrage ist zu bejahen, wenn die tatsächlichen Auswirkungen der Entscheidung von wirtschaftlicher Tragweite für die Allgemeinheit oder einen größeren Teil der Allgemeinheit sind. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts bereits dann anzunehmen, wenn die Entscheidung für mehr als zwanzig gleich oder ähnlich liegende Arbeitsverhältnisse rechtliche Bedeutung hat.

2.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

a) Der zwischen den Beteiligten maßgebliche Beschluß der KODA vom 30. Juni 2004 betreffend Regelungen zur Sicherung der Arbeitsplätze und Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen (Beschäftigungssicherung) gestattet nach der inhaltlichen Maßgabe dieses Beschlusses, dass Gesamtmitarbeitervertretung und Dienstgeber oder Mitarbeitervertretung und Dienstgeber Dienstvereinbarungen beschließen, durch welche Weihnachtsszuwendungen bzw. das Urlaubsgeld vollständig oder teilweise nicht als Vergütung gezahlt werden, soweit die Rahmenbedingungen des Beschlusses der KODA vom 30. Juni 2004 eingehalten

sind. Aus dem Umstand, dass derartige Dienstvereinbarungen nicht geschlossen wurden, schließt die Schlichtungsstelle für Angelegenheiten der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Köln in dem angefochtenen Beschluß vom 25. August 2005, dass der Dienstgeber berechtigt sei, aufgrund der allgemeinen Vertragsfreiheit mit den Arbeitnehmern unmittelbar, wie geschehen, abweichende Regelungen über die Zahlungen des Urlaubsgeldes zu vereinbaren, sodaß die Antragstellerin und Beschwerdeführerin nicht geltend machen könne, durch das Schreiben der Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin vom 07. Juli 2005 in eigenen oder der Kommission zustehenden Rechten verletzt zu sein.

b) Demgegenüber vertritt die Antragstellerin und Beschwerdeführerin die Auffassung, eine Verletzung der Rechte der KODA-Kommission nach Art. 7 Grundordnung iVm § 2 KODA-Ordnung könne auch dann geltend gemacht werden, wenn der Dienstgeber vertragliche Einheitsregelungen mit Mitarbeitern unmittelbar in Bezug auf einen Teilkomplex vereinbart, in dem Regelungen in kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien zwar fehlen, jedoch eine KODA-Kommission gebildet wurde, um eine Mitwirkung an dem Zustandekommen der Regelungen zu gewährleisten und Verhandlungen über das Zustandekommen einer Arbeits- und Vergütungsordnung in der KODA-Kommission geführt werden.

c) Hierfür könnte Abs. IV, Nr. 2 der Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst vom 22. September 1993 anlässlich der Konstituierung der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse sprechen, wonach es „die Dienstgemeinschaft als das maßgebende Strukturelement des kirchlichen Dienstes gebietet, daß unterschiedliche Interessen bei Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung des Grundkonsenses aller über den kirchlichen Auftrag ausgeglichen werden. Diesem Zweck dient es, daß die Kirche mit paritätisch besetzten Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes (KODA) einen eigenen Weg zur Regelung der Vergütung und anderen Arbeitsbedingungen geht. Die Kompetenz der arbeitsrechtlichen Kommission eröffnet die Möglichkeit, daß jeder Interessenkonflikt Gegenstand einer Schlichtung sein kann. Dabei bleibt die Hirtenaufgabe des Bischofs unberührt, die umfassende Verantwortung für alle ihm anvertrauten Gläubigen wahrzunehmen. Das durch die Kirche geschaffene Arbeitsrechts-Regelungsrecht (KODA-Ordnungen) sichert und fördert die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen. Es leistet damit zugleich einen Beitrag für die vom Kirchen-Verständnis getragene Dienstgemeinschaft.“

d) Hieraus könnte gefolgert werden, dass die Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes (KODA) auch dann, wenn Dienstvereinbarungen noch nicht getroffen wurden, im Sinne eines Ausgleichs unterschiedlicher Interessen bei Dienstgebern einerseits und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern andererseits unter Beachtung des Grundkonsenses aller über den kirchlichen Auftrag bei Maßnahmen und Regelungen des Dienstgebers immer dann zu beteiligen ist,

wenn in ihre Mitwirkungskompetenz fallende Vereinbarungen mit Mitarbeitern betroffen sind, um eine Mitwirkung der KODA-Kommission am Zustandekommen der Maßnahmen und Regelungen zu gewährleisten.

e) Diese Rechtsfrage, die bisher, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden ist, ist von allgemeiner Bedeutung, da sie jede KODA-Kommission, die nicht von der Rechtsetzungskompetenz nach Art. 7 Grundordnung für den kirchlichen Dienst vom 22. September 1993 iVm § 2, Abs. I KODA-Ordnung umfassend Gebrauch gemacht hat, und eine Vielzahl von Dienstverträgen betrifft. Daß entgegen der Behauptung der Nichtzulassungsbeschwerdegegnerin und Antragsgegnerin weitere KODA-Kommissionen nicht von der Rechtsetzungskompetenz nach Art. 7 Grundordnung für den kirchlichen Dienst vom 22. September 1993 iVm § 2, Abs. I KODA-Ordnung Gebrauch gemacht haben, folgt bereits daraus, dass nach Kenntnis des Gerichts weitere entsprechende Verfahren anhängig sind.

3.

Die von der Nichtzulassungsbeschwerdeführerin und Antragstellerin gerügten Verfahrensmängel begründen demgegenüber die Zulassung der Revision nicht, da auf ihnen die Entscheidung erkennbar nicht beruht.

III.

Die Kosten des Verfahrens sind Teil der Kosten des Revisionsverfahrens.

gez. B. Guggenmoos

gez. H. Böhmer

gez. B. Grewer